

# **BGer 8C\_24/2007 vom 26. Februar 2008**

Bundesgericht, 2008-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_24\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_24_2007)

FR: TF 8C\_24/2007 du 26 février 2008

IT: TF 8C\_24/2007 del 26 febbraio 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht gemäss Art. 105 Abs. 3 BGG - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (vgl. Art. 97 Abs. 2 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist die Höhe der zugesprochenen Invalidenrente, während die mit Verfügung vom 2. März 2005 erfolgte Gewährung einer Integritätsentschädigung unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

#### **E. 2.1**

Richtig dargelegt hat das kantonale Gericht den Invaliditätsbegriff ( Art. 8 ATSG ), die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 18 Abs. 1 UVG ), den Beginn eines allfälligen Rentenanspruches ( Art. 19 Abs. 1 UVG ) und die Invaliditätsbemessung nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG ). Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat die vorhandenen ärztlichen Berichte eingehend gewürdigt und ist wie zuvor schon die SUVA zum Schluss gelangt, dass bezüglich der verbliebenen Arbeitsfähigkeit auf den kreisärztlichen Abschlussbericht des Dr. med. W. \_\_\_\_\_ vom 16. August 2004 und dessen mit Nachtrag vom 19. Oktober 2004 erfolgte Zumutbarkeitsbeurteilung abgestellt werden kann. Während eine erwerbliche Tätigkeit im früheren Beruf als Zügelmann unbestrittenermassen nicht mehr möglich ist, vermag der Beschwerdeführer nach Ansicht des Dr. med. W. \_\_\_\_\_ trotz unfallbedingter Gesundheitsschädigung zumutbarerweise eine abwechselnd sitzend und stehend oder gehend auszuübende Tätigkeit ganztags zu bewältigen, wobei die Dauer der Position im Stehen oder Gehen einen Viertel bis einen Drittel der Arbeitszeit nicht überschreiten und nach Möglichkeit über den ganzen Tag verteilt sein sollte; Arbeiten in hockender oder knieender Stellung seien nicht mehr möglich und auch häufiges Treppensteigen sollte vermieden werden. Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, es sei ihm auch eine leidensangepasste Tätigkeit lediglich noch zu 50 % zumutbar. Dabei stützt er sich auf die Beurteilung durch Dr. med. R. \_\_\_\_\_, bei welchem er seit dem Unfalltag vom 15. Dezember 2000 in Behandlung steht.

### **E. 2.3.1**

Die von der SUVA wie auch vom kantonalen Gericht geprüften und auch von Kreisarzt Dr. med. W. \_\_\_\_\_ mit berücksichtigten Akten beruhen auf umfangreichen ärztlichen Untersuchungen. In ihnen wird die ganze Entwicklung des Gesundheitszustandes mit den von Dr. med. Z. \_\_\_\_\_ vorgenommenen operativen Eingriffen einlässlich aufgezeigt. Es liegt damit eine umfassende Dokumentation des medizinischen Sachverhalts vor, sodass es der eventualiter beantragten zusätzlichen Abklärungen medizinischer Art nicht bedarf.

### **E. 2.3.2**

Dies gilt auch hinsichtlich der Einschätzung der noch zumutbaren Arbeitsfähigkeit. Kreisarzt Dr. med. W. \_\_\_\_\_ hat seine Beurteilung nicht nur auf die Aktenlage, sondern auch auf seine eigenen Untersuchungen gestützt und neu zum Ausschluss einer Sudeck-Aktivität noch eine Skelettszintigraphie (Bericht des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 3. September 2004) veranlasst. Entgegen den in der Beschwerdeschrift erhobenen Einwänden trägt seine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit den konkreten Umständen Rechnung, weshalb davon abzuweichen kein Anlass besteht. Nicht gefolgt werden kann demnach der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach diesbezüglich der abweichenden Auffassung des Dr. med. R. \_\_\_\_\_ mehr Gewicht beizumessen sei.

Wie schon die Vorinstanz festgehalten hat, bestehen angesichts der ärztlicherseits festgestellten Therapieresistenz keine Anhaltspunkte für die von Dr. med. R. \_\_\_\_\_ in Betracht gezogene, allenfalls in zwei bis drei Jahren zu erwartende Besserung des Beschwerdebildes. Es ist vielmehr von einem erreichten Endzustand auszugehen, sodass sich auch gegen den Zeitpunkt des Fallabschlusses Ende März 2005 nichts einwenden lässt. Das kantonale Gericht hat mit Recht dargelegt, dass weder die Schmerzintensität noch der erhöhte Zeitbedarf frühmorgens schon vor der Aufnahme des Arbeitsweges oder aber schmerzbedingte Liegepausen am Arbeitsplatz und Schlafstörungen der von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ als zumutbar geschätzten uneingeschränkten Arbeitstätigkeit bei einer dem Leiden angepassten Beschäftigung entgegenstehen. Dass in früheren Arztberichten jeweils noch eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert worden war, erklärt sich ohne weiteres damit, dass damals noch medizinische Vorkehren zur Diskussion standen, vor deren Abschluss über die letztlich verbleibende Arbeitsfähigkeit gar nicht abschliessend befunden werden konnte. Dr. med. R. \_\_\_\_\_ begründet seine erheblich tiefere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auch in einer leidensangepassten Tätigkeit primär mit den anhaltenden Schmerzen, deren Vorhandensein indessen auch von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ nicht verkannt werden konnte. Wenn Dr. med. W. \_\_\_\_\_ - als zur Objektivität verpflichteter Kreisarzt der SUVA - die Aufnahme einer leidensangepassten ganztägigen Arbeitstätigkeit dennoch als zumutbar erachtete, darf davon ausgegangen werden, dass er nach eingehender Prüfung der Situation in der Schmerzsymptomatik keine Unvereinbarkeit mit einer ganztägigen erwerblichen Betätigung erblickte. Die durch die Schmerzen bedingte Notwendigkeit vermehrter Pausen dürfte in einem auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht fallenden Betrieb gewährleistet sein und auch die angegebenen Schlafstörungen dürften von einer regelmässigen Arbeitstätigkeit ohne weiteres positiv beeinflusst werden.

### **E. 2.4**

An diesem Ergebnis ändert die Berücksichtigung des mit der Beschwerdeschrift eingereichten Kurzattests des Dr. med. R. \_\_\_\_\_ vom 8. Februar 2007 nichts. Ebenso wenig ergeben sich aus dem - erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichten -

ausführlichen Gutachten des Zentrums O. \_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2007 Erkenntnisse, welche die Beurteilung von Kreisarzt Dr. med. W. \_\_\_\_\_ ernsthaft in Frage stellen würden. Lediglich dass zuhanden der Invalidenversicherung Eingliederungsperspektiven diskutiert werden, sagt noch nichts über deren Notwendigkeit aus. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls inwiefern die Beibringung neuer Beweismittel erst im Verfahren vor Bundesgericht prozessual überhaupt noch zulässig war (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG und E. 1 hievori; vgl. auch die Urteile 8C\_260/2007 vom 31. Oktober 2007, 4A\_190/2007 vom 10. Oktober 2007, E. 5.1, sowie 8C\_82/2007 vom 20. Juni 2007, E. 2.2).

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.